

Crypto Allocation Briefings

Wenn der Private Key vererbt wird: Krypto in Nachfolge
und Vermögensplanung

Dr. Marcus Niermann, Rechtsanwalt, Steuerberater
Pauline Becker, MSc., Steuerberaterin

01

**Zivil- und
steuerrechtliche
Grundlagen**

02

**Erbschaft- und
Schenkungsteuerliche
Aspekte**

03

Bewertung

04

**Risiken und
Gestaltungsmöglichkeiten**

01

Überblick

Zivilrechtliche und steuerrechtliche Grundlagen

Überblick

Das ErbStG und die Maßgeblichkeit des Zivilrechts

ErbStG knüpft an **Vermögensübergang** an

- steuerpflichtige Vorgänge nach § 1 ErbStG sind *Erwerbstatbestände*
- Vermögenserwerb = Bereicherung des Erwerbers (§ 10 Abs. 1 ErbStG)

Grundsatz: **Maßgeblichkeit des Zivilrechts**

- zivilrechtlich wirksame Vermögensübertragung erforderlich?
- Problem: zivilrechtliche Eigentumsfähigkeit und damit Übertragbarkeit von Kryptowerten
 - Schenkungen?
 - Übergang von Todes wegen?



Zivilrechtliche Grundlagen

„Eigentum“ an Kryptowerten?

- **Sacheigentum** i. S. d. § 903 BGB?
 - Sachen = körperliche Gegenstände (§ 90 BGB)
 - kein eigenständiger wirtschaftlicher Wert der den Kryptowert bildenden Datenmengen
- **Rechtseigentum?**
 - Rechte = Ansprüche
 - Ansprüche erfordern einen (konkreten) Anspruchsgegner
- Übergang durch Zuweisung der **tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit**
 - wird vermittelt durch den **Private Key**
 - fällt in den **digitalen Nachlass**, der im Wege der Universalsukzession (§ 1922 BGB) auf die Erben übergeht



Zivilrechtliche Grundlagen

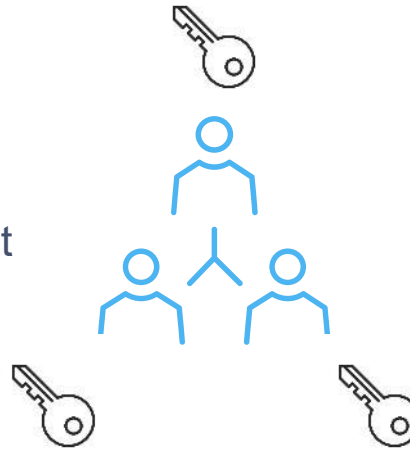
Übertragbarkeit von Kryptowerten

- **Schenkung** durch Mitteilung des Private Keys?



- **Mehrere Keys** (Multi-Signature Wallet)?

- Fall 1: Zur Übertragung werden mehrere auf verschiedene Personen verteilte Keys benötigt
- Fall 2: Mehrere Personen sind im Besitz des einzigen benötigten Keys



→ Klarstellende Vereinbarungen zum Innenverhältnis empfehlenswert

- **Nachlass**gegenstand – Vererbbarkeit von Krypto-Assets?

§ 518 BGB:

„(1) Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. ...

(2) Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.“

Steuerrechtliche Grundlagen

Wirtschaftliche Zurechnung

- „Eigentum“ = Verweis auf Zivilrecht
 - zivilrechtliches Eigentum $\neq$ steuerrechtlicher Wirtschaftsgut-Begriff $\rightarrow$ teleologische Extension erforderlich
 - Eigentum i. S. d. § 39 Abs. 1 AO: **persönliche Zurechnung** nach zivilrechtlichen Grundsätzen, die dem Grundprinzip des Eigentums als grundsätzlich **unbeschränkter Herrschaftsmacht** entspricht
- Eigentum i. S. d. § 39 Abs. 1 AO hat mithin grds. derjenige, der im **Besitz des Private Keys** ist
- steuerpflichtige Vorgänge knüpfen an **Vermögensübergang** an, also den Übergang des (wirtschaftlichen) Eigentums i. S. d. § 39 AO

$\rightarrow$ **Übergabe des Private Keys**

§ 39 Abs. 1 AO:

„Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer **zuzurechnen**.“

§ 903 BGB:

„Der **Eigentümer** einer Sache... Der Eigentümer eines Tieres...“

**BFH, Urteil vom 14.02.2023,
IX R 3/22**

02 Erbschaft- und schenkungsteuerliche Aspekte

Erbfall, Vermächtnis, Schenkung

Erbschaftsteuerliche Aspekte

...im Erbfall (§ 1922 BGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)

- § 1 Abs. 1 ErbStG:
 - Erwerb von Todes wegen
 - Schenkung
- Kryptowerte = Wirtschaftsgüter → Bestandteil des (digitalen) Nachlasses
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG: Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteilsanspruch



Pflichtteilsansprüche

...bei Volatilität und Verlust des Private Keys

- Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Tod (§ 2317 Abs. 1 BGB)
- Berechnung des Pflichtteilsanspruchs ist der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalles maßgeblich (§ 2311 Abs. 1 S. 1 BGB)
- Kursschwankungen: (un)günstig für den Pflichtteilsberechtigten bzw. die Erben
- Verlust des Private Key entlastet den Erben *nicht* von der Pflichtteilszahlung
- Verzicht auf einen *bereits geltend gemachten* Pflichtteilsanspruch → freigebige Zuwendung

§ 2317 BGB:

„(1) Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfall.“

Erbschaftsteuerliche Aspekte

Zugriff in der Praxis

- CEX (Kraken, Coinbase, Bitpanda): Zugriff nach Legitimation (meist Erbschein) vergleichsweise unkompliziert
- DEX/Self-Custody: Zugriff hängt allein von der Weitergabe des Private Key ab
- Dokumentation und Zugangssicherung sind der zentrale Hebel

POELLATH+



Schenkungen unter Lebenden

Freigebige Zuwendungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)

- Schenkungsteuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) umfasst „klassische“ Schenkungen (freigebige Zuwendungen, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)
- Zuwendung: Vermögensminderung beim Zuwendenden, Vermögensmehrung beim Bereicherten (§ 10 Abs. 1 ErbStG)
- Wichtig für die Praxis: schenkungsteuerliche Ausführung tritt mit der technischen Übertragung ein



§ 10 ErbStG:

„(1) Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers [...]“

Schenkungen unter Lebenden

Freigebige Zuwendungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)

- Beschenkten übernehmen steuerlich ohne Step-up die AK des Schenkers (§ 6 Abs. 3 EStG)
- Praxisrisiko: signifikanter Kursfall nach Schenkung
 - Worst case: Steuer ggf. nicht mehr aus dem Vermögenswert leistbar
- „Sonderfall“ Airdrops:
 - „Projekt“ verschenkt direkt in eine Wallet (z.B. als Geschenk für frühere Nutzung/Bekanntheit steigern)
 - Schenkung nur, wenn Herausgeber tatsächlich entreichert wird

POELLATH+



„Krypto-Reform“?

AHK von EUR 0 bei unentgeltlichem Erwerb von Kryptowerten?

- Neuer § 20 Abs. 4b EStG-E: Anschaffungskosten unentgeltlich zugegangener "Tauschkryptowerte" = EUR 0
- Zielrichtung laut Gesetzesbegründung: u.a. Airdrops
- Wortlaut geht weiter als die Begründung: erfasst ggf. dem Wortlaut nach auch Krypto Schenkungen unter Lebenden
- Risiko: Aushebelung der bisherigen Fußstapfentheorie
- Folge bei weiter Lesart: fiktive Neuanschaffung zu EUR 0 beim Beschenkten → volle Kapitalertragsteuer auf den gesamten späteren Veräußerungserlös – ergo wirtschaftliche Doppelbesteuerung in Höhe der vorherigen Anschaffungskosten, die schon beim Veräußerer besteuert wurden

§ 20 EStG-E*:

„(4b) Gehen **Tauschkryptowerte** unentgeltlich oder für nicht von Absatz 1 Nummer 12 erfasste Leistungen zu, sind ihre **Anschaffungskosten mit 0 Euro** anzusetzen.“

* Aus dem BMF kürzlich bekannt gewordener Stand des RefE, Stand 19. August 2026.

03 Die Bewertung von Kryptowerten

Grundzüge der Bewertung

Verfahren und Zeitpunkt der Bewertung

- Art des Bewertungsverfahrens
 - richtet sich nach dem Bewertungsgesetz (BewG), § 12 Abs. 1 ErbStG
 - Kryptowerte sind als eigenständige, einen eigenen Wert repräsentierende Rechtsobjekte nach § 9 BewG zu bewerten
- Zeitpunkt der Bewertung (Bewertungsstichtag): Entstehung der Steuer, § 11 ErbStG
 - Erbschaftsteuer entsteht grds. mit dem Tod des Erblassers
 - Schenkungsteuer grds. mit der Ausführung der Schenkung
- § 11 BewG (Wertpapiere/Kapitalgesellschaftsanteile) und § 12 BewG (Kapitalforderungen) nicht direkt anwendbar – keine Verbriefung, kein Anspruch gegen Dritte

§ 9 BewG:

„(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der **gemeine Wert** zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr** nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes **bei einer Veräußerung zu erzielen** wäre. [...]“

Ermittlung des Marktpreises

Verwaltungsauffassung

- Keine eigene Verwaltungsanweisung für die erbschaftsteuerliche Bewertung
- BMF-Schreiben vom 6. März 2025 regelt nur die Ertragsteuer, keine unmittelbaren Aussagen zur Erbschaft-/Schenkungssteuer
- Dennoch: als eine der wenigen offiziellen Verlautbarungen in der Praxis auch erbschaftsteuerlich als Orientierung herangezogen
- Zulässige Marktkurs-Quellen: Handelsplattformen oder Kurslisten



Ermittlung des Marktpreises

spezifisches Bewertungsverfahren, Beweisfrage und Stichtagsrisiko

- Kein eigenes Bewertungsverfahren im BewG; auch IDW keine eigene Verlautbarung
- Strukturelle Besonderheiten des Krypto-Handels: kein amtlicher Handel, keine festen Börsenplätze/-zeiten, 24/7-Handel, starke Fragmentierung, keine einheitliche Regulierung
- Praxisempfehlung: mehrere Datenanbieter heranziehen und Kursumfeld um den Stichtag prüfen (Finanzverwaltung selbst sieht aber keine Durchschnittsbildung vor)
- Stichtagsprinzip wird auch bei Kryptowerten strikt angewendet – bei hoher Volatilität erhebliches Risiko, dass die Steuer nach Kursverfall nicht mehr aus dem Vermögenswert bezahlt werden kann



Krypto als Wertpapiere?

§ 11 BewG

- Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Drs. 21/7301 vom 14. August 2026 (ertragsteuerlich):
 - Einordnung von Krypto als Kapitalvermögen und
 - Gleichstellung mit Aktien?
- Mögliche Folge: „Sicherheit“ hinsichtlich Bewertung (erfolgt zum Börsenkurs (§ 11 BewG))

Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Drs. 21/7301 vom 14. August 2026

§ 11 BewG

„(1) **Wertpapiere** [...], die am Stichtag an einer deutschen Börse zum Handel im **regulierten Markt zugelassen** sind, werden mit dem niedrigsten am Stichtag für sie im regulierten Markt notierten **Kurs** angesetzt. [...]“

04 Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten

Obacht!

Ausgewählte Risiken

- Unkenntnis der Erben/Testamentsvollstrecker, faktischer Ausschluss der Verfügungsmöglichkeit (Key nicht auffindbar)
- Zurechnungsschwierigkeiten bei mehreren – benötigten und/oder vorhandenen – Private Keys
- Volatilität sowohl vor dem Bewertungsstichtag (ggf. sehr hohe Steuerschuld) als auch danach (ggf. deutlich niedrigerer Realisationswert zur Steuerzahlung)
- Gattungsschuld „Bitcoin“ bei Vermächtnissen und Verlust des Private Keys
 - (zivilrechtliches) Risiko, dass die Erben verpflichtet bleiben könnten, dem Vermächtnisnehmer die **vermachten Bitcoins zu verschaffen**
 - (steuerliches) Risiko, dass der **Nachlass für die Erbschaftsteuerpflicht** des Vermächtnisnehmers **haftet**

§ 20 ErbStG:

„(3) Der Nachlass haftet bis zur Auseinandersetzung[...] für die **Steuer der am Erbfall Beteiligten**.“

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Der Teufel, den man kennt...

Vermeidbare Risiken eindämmen:

- Mehrere Private Key Inhaber: Klarstellende Vereinbarung, die die Inhaberschaft im Innenverhältnis dokumentiert (ähnlich wie bspw. bei Oder-Konten)
- Vorsorgemappe/digitaler Nachlassordner mit Anweisungen, wo und wie der Private Key hinterlegt ist
- Effektive Vorsorgevollmachten (über den Tod hinaus), ggf. speziell für digitale Werte. Person des Bevollmächtigten / Testamentsvollstreckers sollte sich der Krypto-Thematik bewusst sein
- Klare Formulierungen im Testament (bspw. bei Vermächtnissen)

POELLATH+



Steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Schenkungen

- Sicherstellung der rechtssicheren Schenkung (bestenfalls durch notarielle Beurkundung)
- Rückforderungsklausel gegen das Stichtagsrisiko
- Klassische Instrumente zur Aufteilung des künftigen Erbes auf mehrere lebzeitige Schenkungen:
 - periodische Ausnutzung der **Freibeträge** (§ 16 ErbStG)
 - Ggf. Kettenschenkungen zur Aufteilung von Freibeträgen auf mehrere Erwerber in günstigen Steuerklassen
 - Nießbrauchsvorbehalt? Kompliziert, da genau zu klären, welche „Früchte“ der Krypto-Assets dem Nießbraucher verbleiben sollen

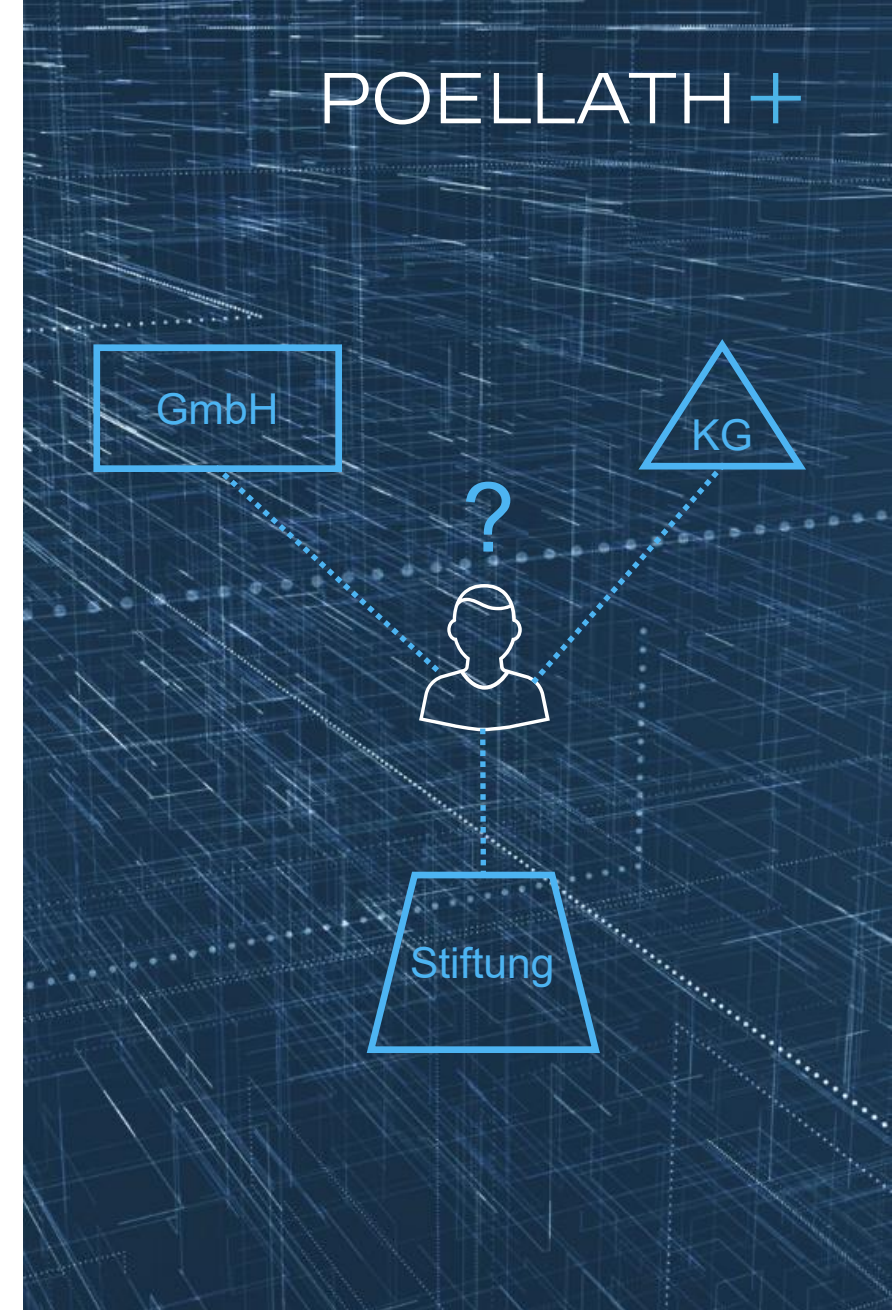
§ 14 ErbStG:

„(1) Mehrere innerhalb von **zehn Jahren** von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden [...] zusammengerechnet [...]“

Steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Gesellschaften und Stiftungen

- Einbringung/Übertragung in/an **Gesellschaften**
 - Schenkungsteuer fällt bei Einbringungen als entgeltlichen Vorgängen nach §§ 20, 24 UmwStG oder § 6 Abs. 5 EStG nicht an
 - Aber innerhalb der 1-Jahres-Frist (ab 2027 vss. unabhängig davon) fällt Ertragsteuer an
 - Verlustverrechnung im Rahmen des Betriebsausgabenabzugs
 - Bei Übertragung von Kryptoassets innerhalb von Betriebsvermögen → Verschonung (§§ 13a, 13b, 28a ErbStG)? – nach Auffassung der FinVerw stellen jedenfalls Kryptowährungen wie Bitcoin Finanzmittel und damit im Zweifel Verwaltungsvermögen dar (R E 13b.23 Abs. 2 ErbStR 2019)
- (Familien-)**Stiftungen**
 - Übertragung an Stiftung: Schenkungsteuerpflichtig
 - Stiftungen können Krypto-Assets im Privatvermögen ebenfalls nach Ablauf der 1-Jahres-Frist ohne Besteuerung des Wertzuwachses veräußern (anders vss. ab 2027)
 - Steuerklassenprivileg für Familienstiftungen (§ 15 Abs. 2 S. 1 ErbStG)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

POELLATH+

